



Erläuterungen zur Verordnung über die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen 2021)

Stand 12.3.2021

1. Ausgangslage

Das Coronavirus wird mit grösster Wahrscheinlichkeit auch in den kommenden Monaten in der Schweiz noch präsent sein. Im Kontext einer sich verändernden Epidemie besteht die Notwendigkeit, dynamisch auf die jeweils entstehenden Herausforderungen zu reagieren, um sich an die veränderte Situation anpassen zu können. Im Hinblick auf die Maturitätsprüfungen und die Ergänzungsprüfung Passerelle 2021 müssen Spezialregelungen für den Fall erlassen werden, dass diese Prüfungen im Jahr 2021 nicht gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

Im Frühjahr 2020 hatte der Bundesrat die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen mittels Notverordnung und die weiteren Arten von Maturitätsprüfungen mittels dringlichem Ordnungsrecht und in Abweichung des geltenden Rechts geregelt. Um auch in diesem Jahr eine kohärente Handhabung der verschiedenen Prüfungen sicherzustellen, hat der Bund das Vorgehen frühzeitig mit der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) koordiniert.

Mit dieser Verordnung regelt der Bundesrat die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2021 auf Bundesebene in Parallelität zum Plenarbeschluss der EDK vom 3. Februar 2021. Dieser wiederum schliesst sich den Empfehlungen der SMK vom 22. Dezember 2020 an.

Neben der vorliegend zu erläuternden Verordnung regelt der Bundesrat ferner die Ergänzungsprüfung Passerelle, die schweizerische Maturitätsprüfung und die kantonale Berufsmaturitätsprüfungen 2021. Diese Verordnungen sollen am 1. April 2021 in Kraft treten und sind bis am 31. Dezember 2021 befristet. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Bundesrat erlässt die vorliegende Verordnung gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹ und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006².

Artikel 1 Gegenstand, Grundsätze und Zweck

Artikel 1 regelt die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2021 (Maturitätsprüfungen 2021) angesichts der Covid-19-Epidemie (Abs. 1).

Absatz 2 legt fest, dass die Prüfungen grundsätzlich gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen stattfinden (vgl. Ziff. 1 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 3. Februar 2021).

¹ SR 414.110

² SR 811.11



Die Durchführung wird von den Kantonen sichergestellt. Die gesundheitspolizeilichen Vorgaben von Bund und Kantonen sind dabei einzuhalten (Abs. 3).

Sofern die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfungen 2021 aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen – namentlich, wenn Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht an den Prüfungsort begeben können – nicht zulässt, schafft die Verordnung die Möglichkeit, dass die Kantone die Prüfungen auf eigenen Beschluss in Abweichung von den geltenden Bestimmungen durchführen können. Die Kantone müssen sich bei ihren Beschlüssen an die vorliegende Verordnung respektive den Plenarbeschluss der EDK halten (Abs. 4; vgl. Ziff. 2 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 3. Februar 2021).

Die vorliegende Verordnung bezweckt, dass die Prüfungen 2021 in den Kantonen unter möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen stattfinden (Abs. 5 Bst. a). Zudem sollen sie eine Überprüfung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach der Maturitätsanerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995³ (MAV) gleichwertig ist (Abs. 5 Bst. b).

Artikel 2 Prüfungsämter

Die Kantone können unter der Voraussetzung, dass ein Szenario gemäss Artikel 1 Absatz 4 eintritt, in Abweichung von Artikel 14 MAV auf die Durchführung der Maturitätsprüfungen ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 3 Ermittlung der Maturitätsnoten

Absatz 1 regelt den Fall, in welchem nur eine der beiden Prüfungen (schriftlich oder mündlich) durchgeführt werden kann (vgl. Ziff. 4 Beschluss Plenarversammlung vom 3. Februar 2021). Absatz 2 regelt den Fall, in welchem keine Abschlussprüfung durchgeführt werden kann (vgl. Ziff. 3 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 3. Februar 2021).

Artikel 4 Mitteilungspflicht

Wenn die zuständige kantonale Behörde beschliesst, im Rahmen dieser Verordnung vom geltenden Recht abzuweichen, muss sie der SMK umgehend Mitteilung erstatten (vgl. Ziff. 5 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 3. Februar 2021).

Artikel 5 Nichtbestehen

Der Kanton bietet den Maturandinnen und Maturanden, welche die Maturitätsprüfung 2021 nach der vorliegenden Verordnung nicht bestehen, die Gelegenheit, die nicht durchgeführten Prüfungen rechtzeitig vor Beginn des Herbstsemesters 2021 zu absolvieren (Abs. 1, vgl. Ziff. 6 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 3. Februar 2021). Diese Prüfungen sind nicht als zweiter Prüfungsversuch im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 MAV zu werten.

Die Maturitätsnoten der genannten Prüfungen werden nach den ordentlichen Bestimmungen von Artikel 15 MAV ermittelt (Abs. 2, vgl. Ziff. 6 Beschluss Plenarversammlung EDK vom 3. Februar 2021).

Artikel 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt per 1. April 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

³ SR 413.11